

Übersicht über das Wiederwahlverfahren des Beigeordneten

Nr.	Stichwort	Erläuterungen
1	Regelung über die Wahl bzw. Wiederwahl des Beigeordneten	§ 71 GO NW
2	Ablauf der Amtszeit des jetzigen Beigeordneten	<ul style="list-style-type: none"> a) gewählt: 25.01.2000 b) Aushändigung der Urkunde: 07.03.2000 c) Amtsantritt: 01.04.2000 d) Wahlzeit 8 Jahre e) Ablauf der Wahlzeit 31.03.2008
3	Dauer der 2. Wahlzeit	8 Jahre (vom 01.04.2008 – 31.03.2016)
4	Annahmeverpflichtung des Beigeordneten	ja, wenn er spätestens drei Monate vor Ablauf wiedergewählt und kein wichtiger Grund vorhanden ist, worüber der Rat zu befinden hat, schlägt er ohne Grund die Annahme aus, hat er keinen Anspruch auf Pension.
5	Ausschreibung der Stelle:	Eine Ausschreibung ist nicht erforderlich (§71 Abs. 2 Satz 2 GO).
6	Befähigungsnachweis:	Nicht erforderlich, da nur bei Erstwahl.
7	Wer wählt	Ausschl. Aufgabe des Rates (§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe C GO NW).
8	Wie wird gewählt	<ul style="list-style-type: none"> a) in öffentlicher Sitzung. Keine Personalangelegenheiten im Sinne der Geschäftsordnung, sondern ein Akt des Verfassungslebens. b) Abstimmung: offene Abstimmung, oder geheime Abstimmung (§ 50 GO NW)
9	Folgen von Verfahrensfehlern	Sollte vor Beginn der Frist von 6 Monaten vor Freiwerden der Stelle 01.10.2007 gewählt werden, so ist die Wahl ungültig. Eine Wahl zu einem späteren Zeitpunkt vor Ablauf der Wahlzeit (01.01. bis 31.03.2008) hätte zur Folge, dass der Beigeordnete nicht verpflichtet wäre, die Wahl anzunehmen und einen Anspruch auf Versorgungsbezüge pp. hätte.
10	Besoldung	Die Stelle ist nach A 15/16 ausgewiesen. Bei Wiederwahl kann die höhere Besoldungsgruppe in Anspruch genommen werden.